540 Büro für Integrierte Sozialplanung und Prävention, 26.01.2023, 51-2338

Drucksachen-Nr. 5467/2020-2025

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	08.02.2023	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	15.02.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

# Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen- Auswertung der Abfrage zur Tarifbindung der freien Träger

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt, 23.06.2022, TOP 6, Drucksachen-Nr. 3999/2020-2025/2

#### Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Bielefeld hat am 23.06.2022 die Fortsetzung der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen (LuF) für die nächste Vertragsperiode 2022-2025 beschlossen. Die Verwaltung wurde u.a. beauftragt

"gemeinsam mit den Vertragspartner\*innen durch Abfrage eine Darstellung über deren Tarifanwendung zu schaffen. Die Informationen werden in nichtöffentlicher Sitzung bis spätestens Mitte 2023 den Fachausschüssen präsentiert. Eine tarifliche Bindung bzw. die Anwendung von Tarifverträgen bei allen Träger\*innen wird mittelfristig angestrebt."

Ein Tarifvertrag soll die strukturelle Ungleichheit zwischen Arbeitnehmer\*innen- und Arbeitgeber\*innenseite ausgleichen und hat für alle Beteiligten viele Vorteile. Tarifverträge sorgen für gute Arbeitsbedingungen und Sicherheit. Sie regeln deutlich mehr als Lohn und Gehalt, so bieten sie den Beschäftigten in der Regel bei Urlaub und Arbeitszeit deutlich bessere Regelungen als sie in den entsprechenden gesetzlichen Mindeststandards festgelegt sind. Im Ergebnis sind Arbeitgeber\*innen, die sich tariflich binden, für Arbeitnehmer\*innen "attraktiver" als Arbeitgeber, die keinen Tarifvertrag abgeschlossen haben.

Aufgrund des o.g. Ratsbeschlusses wurde im ersten Schritt eine Abfrage über den Ist-Zustand der Tarifanwendung bei allen Angebotsträger\*innen mit einer Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung vorgenommen. Bei den Angebotsträgern, die einen Tarifvertrag nicht oder nur teilweise anwenden, wurde ermittelt, ob eine grundsätzliche Bereitschaft zur Tarifbindung besteht und unter welchen Rahmenbedingungen ein Tarifvertragsabschluss zukünftig vorstellbar ist.

In einem Teilabschnitt der Begründung zu dem Beschlusspunktes 6 zur Tarifanwendung steht folgende Textpassage (vgl. Drucksachen-Nr. 3999/2020-2025/2):

Alle Träger\*innen erhalten einen Fragebogen mit Detailfragen (Ist-Zustand, Angabe geeigneter Tarifvertrag, Bereitschaft Tarifbindung, Veränderungen/ zusätzliche Kosten bei Tarifabschluss etc.). Es handelt sich hierbei um sensible Informationen (Geschäftsgeheimnisse), es könnten Rückschlüsse über eine wirtschaftliche Disposition und Positionierung am Markt gezogen werden und ein Image- und ggf. wirtschaftlicher Schaden entstehen. Der/ die Angebotsträger\*in

kann daher nicht verpflichtet werden, den Fragebogen auszufüllen, da § 8 Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) einer Offenlegungspflicht entgegensteht. Die Auskunftserteilung erfolgt daher freiwillig. Die gesammelten Informationen werden ausgewertet und die Ergebnisse anonymisiert bis spätestens Mitte 2023 den Fachausschüssen präsentiert.

Die Auswertung dieser Abfrage wird im daher anonymisiert und nicht trägerspezifisch dargestellt:

### 1. Teilnahme an der Befragung

Am 01.08.2022 wurden insgesamt 58 Vertragspartner\*innen der Leistungs- und Finanzierungsverträge angeschrieben, mit der Bitte einen Fragebogen auszufüllen, um Informationen über deren Tarifanwendung zu erhalten. Träger von Kleinstverträgen mit Anerkennungsförderung (i.d.R. unter 1000 € jährlich) wurden nicht angeschrieben.

Es haben sich 55 von 58 Träger gemeldet. Hiervon haben 51 eine Rückmeldung in Form von Tabelleneinträgen übersandt. Vier weitere Träger haben eine sonstige Rückmeldung abgegeben. (bspw. keine Auskunft, nur Sachkostenförderung). Trotz Erinnerung haben sich drei Träger nicht zurückgemeldet.

### 2. a. Anwendung eines Tarifvertrages

Frage: Wenden Sie einen Tarifvertrag an?	Anzahl der Träger	Anzahl der Träger in %
Ja, vollständig	18	35
Ja, teilweise	27	53
Nein	6	12

### b. Zuordnung: Tarifvertragsbindung zu den LuF- Vertragssummen 2022

Tarifvertragsbindung	LuF-Vertragssummen nach Tarif- und Sachkostensteigerung in 2022 in €	Anteil an der LuF- Gesamtsumme 2022 in %
Ja, vollständig	8.409.223,96	43,6
Ja, teilweise	7.827.683,76	40,6
Nein	2.561.955,11	13,3
Sonstige*	491.707,67	2,5
Summe:	19.290.570,50	100,0

- \*- keine Reaktion (3 Träger);
- zwar Rückmeldung- aber keine Auskunft oder nur Sachkostenförderung (4 Träger)
- Kleinstverträge (i.d.R. unter 1000 € jährlich)

# 3. Auflistung der angewendeten Tarifverträge

Frage: Welchen Vertrag wenden Sie ganz oder teilweise an?	von Träger- anzahl 45	100% = alle genannten Tarifarten
Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD), auch in verschiedenen Ausgestaltungen wie TV-L, TVÖD-VKA, TVöD-P, TVöD-SUE, TV AWO NRW)	36	80,0%
Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) Caritas, AVR Diakonie Deutschland (AVR DD)	7	15,5%
Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)	2	4,5%

# 4. Angabe der nichtangewendeten Teile des Tarifvertrages (bei nicht vollständiger Tarifbindung)

Frage: Welche Teile des Tarifvertrags wenden Sie nicht an?	von Trägeranzahl 27
Vorsorge (Altersvorsorge/ Betriebsrente/ Zusatzrente/	18
Zusatzvorsorge)	
veränderte Eingruppierungsregeln/ Leistungsentgelte/	11
Erschwerniszuschläge	
Jahressonderzahlung	8
kein Ausgleich Überstunden /Mehr-und Nacht- und	4
Sonntagsarbeit/ Rufbereitschaft/ Zusatzurlaub/ Jahresarbeitskonto	
Keine Regelungen Altersteilzeit/ kein Sabbatical/ Kündigungsfrist	2
Führungsregelungen	1

<sup>\*</sup>Mehrfachnennungen wurden berücksichtigt

## 5. Gründe für die Nichtanwendung eines vollständigen Tarifvertrages

Frage: Warum wenden Sie den Tarifvertrag nur teilweise an?	von Trägeranzahl 27
Finanzen/ Kosten/ Mehrkosten	24
unternehmerische Entscheidung	1
fehlendes Wissen	1
fehlende Qualifikation	1

<sup>\*</sup>Mehrfachnennungen wurden berücksichtigt; keine Angaben getätigt (2 Träger)

## 6. Gründe für die Ungebundenheit vom Tarifvertrag

Frage: Warum wenden Sie gar keinen Tarifvertrag an?	von Trägeranzahl 6
finanziell nicht leistbar	3
eigene Betriebsvereinbarung	2
unsichere wirtschaftliche Stabilität	2
Projektmittel	1

<sup>\*</sup>Mehrfachnennungen wurden berücksichtigt

# 7. <u>Bereitschaft der Träger zur vollständigen Tarifvertragsbindung, die aktuell nur teilweise</u> tarifgebunden sind

Frage: Können Sie sich vorstellen, künftig einen Tarifvertrag vollständig anzuwenden?	von Trägeranzahl 33
Ja	20
Nein	6
Unschlüssig	6

<sup>\*</sup> keine Angaben getätigt (1 Träger)

## 8. Notwendige Rahmenbedingungen für eine komplette Tarifvertragsbindung in der Zukunft

Frage: Was wäre erforderlich, dass Sie zukünftig einen Tarifvertrag vollständig anwenden?	von Trägeranzahl 26
zusätzliche finanzielle Förderung	18
Garantien <u>aller</u> Fördermittelgeber (Kommune, Land; Bund, Sonstige)	12
insgesamt stabile wirtschaftliche Entwicklung; Aufstockung der Personalsachbearbeitung und Finanzierung	3
Zeit, Umsetzung dauert	2
verbesserte Leistungen sonstiger Dritter wie Krankenkassen, Versicherungen	1
zusätzliche Informationen/ Wissen	1
unternehmerische Entscheidung	1

<sup>\*</sup>Mehrfachnennungen wurden berücksichtigt

## 9. <u>Zuordnung: Anteil LuF- Förderung Stadt Bielefeld an den Gesamteinnahmen des</u> Angebotsträgers und der jeweiligen Tarifgebundenheit

Wenn Sie die Gesamteinnahmen Ihres Trägers betrachten: Wieviel % davon entfallen in etwa auf Zahlungen, die Sie im Rahmen von LuF durch die Stadt Bielefeld erhalten?	Träger mit vollständiger Tarifbindung gesamt: 18 davon *(3)	Träger mit teilweiser Tarifbindung gesamt: 27 davon *(3)	Träger nicht tarifgebun- den gesamt: 6 davon*(1)
Unter 25 % - geringe finanz. Verbundenheit	6	10	1
25 bis 49 % - mittlere finanz. Verbundenheit	3	6	2
50 bis 74 % - starke finanz. Verbundenheit	5	4	0
75 bis 100 % - sehr starke finanz.	1	4	2
Verbundenheit			

<sup>\*</sup>keine konkreten Angaben getätigt (7 T)

### Fazit der Auswertung

- 1. Es fand eine sehr gute Beteiligung an der Abfrageaktion zur Tarifbindung statt.
- 2. Über die Hälfte (53%) aller beteiligten Träger wenden in Teilen einen Tarifvertrag an, 35 Prozent der Träger sogar vollständig.
- 3. Es gibt als Tarifvertragsarten bei den LuF-Trägern nur den TVÖD (80%) und die AVR (15,5 %), vereinzelt noch den BAT, der von beiden Vorgenannten zunehmend abgelöst wird.

- 4. Keine oder geringere Vorsorgezahlungen und Jahressonderzahlungen sowie veränderte Eingruppierungen/ Leistungsentgelte sind die Hauptgründe für die unvollständige Tarifbindung.
- 5. 24 von 27 Träger begründen ihre unvollständige Tarifbindung mit (nicht gedeckten) Mehrkosten.
- Für die Hälfte (drei von sechs) der bislang nicht tarifgebundenen LuF-Vertragspartner\*innen ist eine generelle Tarifbindung nach eigener Auskunft finanziell nicht leistbar.
- 7. Die Bereitschaft für eine zukünftige vollständige Tarifbindung ist hoch (20 von 33 Träger).
- 8. Als wichtigste notwendige Rahmenbedingung für eine vollständige Tarifbindung wurden eine zusätzliche finanzielle Förderung und die Garantien der Kostenübernahme aller Fördermittelgeber (Kommune/ Land/ Bund) genannt.
- 9. Es scheint kein enger Zusammenhang zwischen vollständiger oder teilweiser Tarifbindung und dem Grad der Verbundenheit des Trägers mit LuF-Verträgen zu bestehen. Zumindest scheint eine hohe Verbundenheit mit LuF-Verträgen einer Tarifbindung nicht entgegenzustehen, was womöglich auf die verbesserte finanzielle Ausstattung der LuF-Verträge zurückzuführen ist. Bei Trägern mit teilweiser Tarifvertragsanwendung machen die Einnahmen aus LuF-Zahlungen nur einen geringen oder mittleren Anteil aus, sie erhalten also auch von Dritten noch weitere finanzielle Mittel. Bei den Trägern ohne Tarifbindung ist es nicht relevant, ob sie überwiegend LuF- Einnahmen oder andere Finanzmitteln erhalten.

Die vorstehende Auswertung gibt den Stand der Abfrage aus dem Herbst 2022 wieder. Der Ausstieg der AWO OWL aus der Tarifbindung ist dabei noch nicht berücksichtigt.

Erster Beigeordneter	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
Ingo Nürnberger	